

ANALEKTEN.

1.

Nachträge zu den Notitiae Episcopatum.

Von

Dr. Carl de Boor

in Bonn.

I.

Die Notitiae Episcopatum der orientalischen Kirche, d. h. die nach den Rangverhältnissen geordneten Verzeichnisse der dem Patriarchen von Konstantinopel unterstehenden Metropolitan-sitze, der von den Metropolitern unabhängigen (autocephalen) Erzbistümer und der jedem einzelnen der Metropolitern untergebenen Bistümer, sind längst als ebenso wichtig für die Erforschung der weltlichen und kirchlichen Geschichte des oströmischen Reiches, wie für die Kenntnis der mittelalterlichen Geographie¹ anerkannt. Trotzdem ist bisher wenig geschehen, um das in den Handschriften zerstreute Material bekannt zu machen und systematisch zu sichten. Parthey in der mit seiner Ausgabe des Synecdemus des Hierocles verbundenen Sammlung von Notitiae (Hieroclis Synecdemus et Notitiae graecae episcopatum. Ex recognitione Gust. Parthey, Berolini 1866) hat sich nur das eine Verdienst erworben, die bis dahin an verschiedenen Stellen gedruckten Stücke übersichtlich zusammenzustellen und durch einen Index leicht benutzbar zu machen; aber an neuem Stoffe bringt

1) The Byzantine ecclesiastical lists (including Hierocles' Synecdemus) must be the foundation of any systematic investigation of Anatolian antiquities lautet der kürzlich von einem hervorragenden Forscher auf dem Gebiet der kleinasiatischen Topographie ausgesprochene Grundsatz. S. Ramsay, The cities and bishoprics of Phrygia im Journal of Hellenic studies VIII, p. 461.

er so gut wie gar nichts, ebenso wenig trägt er zur kritischen Verbesserung der alten Ausgaben bei. Auch die für die richtige Verwertung der Notitien wichtigsten Fragen nach dem Alter der einzelnen und ihrem Verhältnisse zueinander, so weit sich darüber aus dem vorliegenden Material Schlüsse ziehen lassen, waren bis vor kurzem nur flüchtig gestreift worden. Erst in jüngster Zeit hat diese Fragen Gelzer in den Jahrbüchern für protestantische Theologie XII (1886), S. 337 ff. und S. 529 ff. einer grundlegenden Untersuchung unterzogen und zugleich durch die Entdeckung einer Notitia, welche die wahrscheinlich von Kaiser Leo dem Weisen festgestellte und in ihren Grundzügen für alle Folgezeit maßgebend gebliebene Diöcesanordnung in ihrer ursprünglichen Form darstellt, einen höchst wichtigen Beitrag zur Bereicherung des Materials geliefert. Mit gleicher Anerkennung darf man hervorheben, daß Gelzer in feiner Weise den toten statistischen Listen Leben eingebläht und an einzelnen Beispielen den Weg gezeigt hat, dieselben in interessanter Weise auch für die allgemeine Geschichte des Osterreichs fruchtbar zu machen.

Obgleich wir so ein festes Gerüst haben, dessen Gefüge weitere Untersuchungen nicht nur nicht erschüttern, sondern schwerlich auch nur in wesentlichen Punkten verändern werden, bietet sich doch dem Forscher auf diesem Gebiete noch reiche Aussicht auf lohnende Arbeit. Denn das bisher publizierte Material erlaubt uns doch im wesentlichen, und mehr noch als die Resultate Gelzer's voraussetzen lassen, nur, die Entwicklungsphasen an bestimmten Punkten, die um Jahrhunderte auseinanderliegen, zu fixieren, die allmählichen Übergänge von einer Phase zur anderen kennen wir bisher nur sehr wenig, und die Konjektur hat unter Benutzung vereinzelter Notizen noch einen sehr weiten Spielraum. Die Hoffnung, diese weiten Zwischenräume ausfüllen und der Entwicklung dieser Verhältnisse im einzelnen näher nachgehen zu können, beruht auf der Eigentümlichkeit des Materials. Solche tabellarischen Übersichten sind von den mittelalterlichen Schreibern nicht wie andere litterarische Erzeugnisse betrachtet worden, deren Bestand sie sich unverändert wiederzugeben verpflichtet fühlten. Wie Listen von Kaisern und Patriarchen selten in zwei Handschriften ganz übereinstimmend überliefert sind, sondern vielfach aus dem dürftigen Wissen der Schreiber mit allerlei Notizen ausgestattet, meistens, je nach dem Können bald in knappster Form, bald in ausgiebiger Weise bis auf ihre Zeit von denselben fortgesetzt wurden, so dürfen wir etwas Ähnliches auch bei den Notitien zu finden hoffen, wenn wir ein jedes derartige handschriftlich überlieferte Dokument näher prüfen. Wenn auch viele derselben keine wesentlichen Abweichungen

bieten werden, so wird doch kaum eins ganz ohne Nutzen sein, sei es auch nur, daß wir aus einem Scholion die Schicksale eines einzelnen Bistums erfahren, oder einige Zusätze über im Laufe der Zeit eingetretene Namensveränderungen; manche aber werden sicher von einem verständigeren und gründlicheren Manne nach den Zuständen seiner Zeit überarbeitet uns über bisher nicht hinreichend bekannte Zwischenstufen zwischen den überlieferten Phasen sehr erwünschten Aufschluß geben. Im Folgenden will ich die Berechtigung dieser Hoffnungen an einigen Beispielen nachweisen, zunächst jedoch einige Punkte der Gelzerschen Auseinandersetzungen besprechen, an denen ich glaube, durch genaue Nachprüfung des vorhandenen Materials zu einer noch schärferen Bestimmung des Verhältnisses der älteren Gruppe der publizierten Notitien und des Wertes der einzelnen Bearbeitungen gelangt zu sein.

Die Resultate ¹ seiner Untersuchung über diejenigen der bisher publizierten Notitien, welche vor die Regierungszeit Leo's des Weisen fallen, faßt Gelzer S. 556 in folgende Sätze zusammen:

1) Die älteste Notitia ist die des sogen. Epiphanius von Cypern (Notitia VII bei Parthey). Sie gehört spätestens in den Anfang des 8. Jahrhunderts.

2) Der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts gehört die Redaktion von Notitia I durch Georgius Cyprius an.

3) Wahrscheinlich unter Patriarch Nicephorus (806—815) entstand das in Not. V, VI und IX (welche ein Ganzes bilden) und in wenig jüngerer Fassung in Not. VIII erhaltene Elaborat.

4) Der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts gehört die Bearbeitung von Not. I durch Basilius an.

Zunächst bedarf die dritte These einer Berichtigung. Der einzige Grund, aus welchem Gelzer S. 371 schließt, daß Not. VIII jünger sei als Not. VI ist der, daß in der Autocephalenreihe der Not. VIII zwischen die Erzbischöfe von Trapezunt und Athen der Erzbischof von Theben eingeschoben ist, welcher in Not. VI fehlt. Wir würden damit ein ziemlich genaues Datum für die Eximierung dieses Bistums gewinnen. Allein der ganze Unterschied beruht, wie der Vergleich der beiden Stellen zeigt, auf Nachlässigkeit und Mißverständnis der Abschreiber. Die Liste in Not. VIII lautet:

¹ Επαρχία Πόντου Πολεμωνιαζού.	ὁ Τραπεζοῦντος.
¹ Επαρχία Ἑλλάδος.	ὁ Θεβῶν.
¹ Επαρχία Ἀχαΐας.	ὁ Ἀθηνῶν.

1) Im allgemeinen stimmen damit die Resultate von Ramsay, Journ. of Hel. stud. VIII, p. 463.

In Not. VI:

Ἐπαρχία Πόντου Πολεμωνιακοῦ. ὁ Τραπεζούντων.

Ἐπαρχία Ἑλλάδος ἧτοι Ἀχαΐας. ὁ Ἀθηνῶν.

Offenbar hatte der Schreiber einer Handschrift für *Θηβῶν*, welches mit der alten Form des *β* geschrieben dem Worte *Θηρῶν* sehr ähnlich ist, falsch das ihm bekanntere *Ἀθηνῶν* geschrieben, sich selber aber nachträglich korrigiert, sodafs in der Handschrift stand:

Θηβῶν.

Ἐπαρχία Ἑλλάδος ἧτοι ἀχαΐας ὁ ἀθηνῶν.

Der Schreiber von Not. VI vernachlässigte die Korrektur, während der Schreiber von Not. VIII, um jede der beiden von ihm für autocephale Erzbistümer gehaltenen Städte unterzubringen, die eine Provinz *Ἑλλάς ἧτοι Ἀχαΐα* (vgl. Hierocles p. 9 ed. Parthey) in zwei Provinzen zerlegte. So erklärt es sich auch, dafs in den beiden Notitien Athen sowohl im Metropolitent- wie im Autocephalenverzeichnis vorkommt; fällt es in letzterem fort, so braucht man nicht mehr mit Gelzer S. 371 anzunehmen, dafs die beiden Abteilungen in den Notitien zu verschiedenen Zeiten entstanden seien. Not. VIII ist also nicht nur nicht jünger als VI, sondern sogar aus demselben Archetypus abgeschrieben. Damit stimmt, dafs beide den Namen der Provinz, zu welcher der eximierte Bischof von Garella früher gehörte, auslassen, und in den gleichen Worten zum Namen von Odessus beifügen, dafs es identisch sei mit Varna. Auch bei den Provinzialverzeichnissen der Bistümer in Not. VIII und Not. IX finden sich so auffallende Übereinstimmungen, dafs die Herleitung aus derselben Handschrift höchst glaublich erscheint. Beide haben den Bischofsitz Zela, welcher zur Provinz Helenopontus gehört, unter den Bistümern der Provinz Pamphylien, ja sogar an erster Stelle noch vor der Metropolis Side, wohin er sich offenbar nur vom Rande einer gemeinsamen Quelle verirrt haben kann; beide haben aus dem Bistum *Θεοδοσιούπολις ἧτοι Περπερίνη* der Provinz Asien zwei Bistümer Theodosiupolis und Perperine gemacht; beide haben an vierter Stelle in der Provinz Pisidien ein sonst unerhörtes Bistum Atenia oder Atenoa.

Diese handschriftlichen Beziehungen der Notitien lassen sich aber noch weiter verfolgen. Zwischen Not. VIII und Not. IX findet sich ganz am Schlusse bei der Eparchie des Metropolitens von Hierapolis ein bemerkenswerter Unterschied. Jede derselben nennt vier Bistümer, von diesen sind jedoch nur drei identisch; als viertes nennt Not. VIII Anastasiupolis, Not. IX Dionysupolis. In Wahrheit hatte nun jener Metropolit fünf Suffragane, da sowohl Anastasiupolis wie Dionysupolis ihm unterstellt waren. Offenbar liegt die Sache ähnlich wie oben; im gemeinsamen Arche-

typus der beiden Notitien war einer der beiden Namen vom Schreiber übersehen, aber nachträglich am Rande beigegefügt; von den Abschreibern beachtete der eine diesen Nachtrag nicht, der andere hielt ihn fälschlich für eine Emendation und setzte den einen Namen an die Stelle des anderen ein. Auffallenderweise hat nun auch die im Zeremonialbuch des Kaisers Konstantin Porphyrogennetus, leider fragmentarisch, erhaltene Notitia VII in der Provinz Phrygia, obgleich sie in der Überschrift die Gesamtzahl von fünf Suffraganbischöfen nennt, nur vier Städtenamen; es fehlt wie in der Not. IX Anastasiupolis. Dazu kommt noch eine nicht minder sonderbare Übereinstimmung zwischen den Not. VII und VIII; bei beiden ist der Name der *Φρυγία Καπατιανή*, wie die Phrygia Pacatiana durchweg bei den Byzantinern heißt, in *Φρυγία Καππαδοκία* korrumpiert, ein Versehen, welches gewifs nicht so nahe liegt, dafs man es zwei voneinander unabhängigen Schreibern zutrauen könnte. Es ist vielmehr aus diesen Verhältnissen der Schlufs zu ziehen, dafs das Exemplar des Kaisers Konstantin und die Handschrift, welche der Zeitgenosse des Patriarchen Nicephorus überarbeitete, aus derselben Quelle geflossen seien. Das ist auch ganz glaublich. Die Not. IX beruft sich auf ein Exemplar des Patriarchalarchivs: ist es nicht durchaus wahrscheinlich, dafs sich der Kaiser, wenn er sich nach einer Notitia für sein offiziellen Zwecken dienendes Buch umsah, zunächst an das Archiv wandte, um einen authentischen Text zu erhalten? Die Notitia des sogen. Epiphanius und die des Patriarchalarchivs sind offenbar identisch. Ob dieselbe bereits im Archiv den Namen des Epiphanius trug und wirklich um die Wende des 7. Jahrhunderts von einem cyprischen Erzbischof des Namens verfaßt war, oder ob die Beamten sie für den Kaiser mit diesem Namen ausstatteten, um sie als Werk des ehrwürdigen Cypriens des 4. Jahrhunderts diesem noch wertvoller zu machen, lasse ich dahingestellt, glaube aber das letztere, da die Not. VIII und IX von Epiphanius nichts wissen und der Kaiser ihm das Beiwort *Θεσπέσιος* giebt, selber also an jenen alten Epiphanius als Verfasser dachte.

Die Unterschiede in den Provinzialbeschreibungen der drei behandelten Notitien sind, soweit sich aus den Fragmenten der Not. VII ein Urteil darüber gewinnen läfst, bei den alten Provinzen des byzantinischen Patriarchats nur gering. Dafs bald in dieser, bald in jener ein Bistum ¹ fehlt, ist nicht auffällig; beim Abschreiben solcher Listen überspringt das Auge des Schreiber-

1) In VII sind ausgefallen: *ὁ Ἀσίων* (Asien), *ὁ Ἀδρανητίας* (Hellepont), *ὁ Μαγύδου* (Pamphylien), *ὁ Ὑδης* (Lycaonien); in Not. VIII *ὁ Πούγλων* (Pamphylien); in Not. IX *ὁ Λιμένων* (Pisidien).

den gar leicht eine oder mehrere Linien. Zweimal (Not. VII, Nr. 201—2, VIII, 135—6) ist der Name eines Bistums fälschlich zu zwei Namen zerlegt, zweimal (VII, 224 ff. und IX, 456 bis 457) finden sich kleine Abweichungen in der Reihenfolge. Außer diesen reinen Schreiberversehen finden wir folgende gemeinsame Erweiterungen der alten Provinzialbeschreibung in Nott. VIII und IX: Das schon erwähnte Bistum Atenoa oder Atenia als vierten Suffragan von Pisidien; da dieser Name sonst nie vorkommt, so möchte ich glauben, daß derselbe als ein sonst nicht überlieferter Doppelname eines anderen Bistums neben der Liste angemerkt war und von dieser Stelle fälschlich als besonderes Bistum in dieselbe eindrang. Anders verhält es sich mit den drei Bistümern, um welche das Verzeichnis der Eparchioten von Heraclea am Ende verlängert ist. Diese finden sich in den jüngeren Notitien und in Konzilsakten, aber nicht vor dem Nicänum II, sind also mit großer Wahrscheinlichkeit als Schöpfungen des 8. Jahrhunderts anzusehen. Hier hat also der Bearbeiter der Not. VIII und IX offenbar eine nach der Zeit der Notitia des Epiphanius eingetretene Neuerung berücksichtigt, der einzige derartige Fall, welchen wir außer der teilweisen Einschlebung der von Rom losgerissenen Provinzen im Provinzialverzeichnis jener Notitien konstatieren können. Den auffallenden Umstand, daß die Namen der alten pisidischen Sitze Parlaos und Bindaeum nur in Not. IX erhalten sind, werde ich gleich unten berücksichtigen. Die Unterschiede innerhalb der Nott. VIII und IX in denjenigen Stücken, welche wir mit Not. VII nicht vergleichen können, verdanken ihre Existenz lediglich den Abschreibern ¹.

Die von Gelzer S. 371 gegebene Bestimmung also, daß die Beschreibung der einzelnen Provinzen in Nott. VIII und IX älter als das 7. ökumenische Konzil sei ², ist genauer so zu fassen, daß

1) Abgesehen von der großen Verwirrung in Not. IX in den Provinzen Asien und Cappadocien sind in Not. VIII die Bistümer Dalde und Stratonicea (Lydien) und Lemissos (Lycien) übersprungen; in IX, 284—285 und 287—288 fälschlich ein Name in zwei zerlegt. Das sonst absolut unbekannte Bistum Adraneia unter Heraclea in Not. IX ist offenbar nur Doublette der Stadt im Hellespont. Da der Name in Not. VII dort ausgefallen ist, so war er wohl ursprünglich vom Schreiber am Rande nachgetragen und vom Abschreiber der Not. IX zuerst falsch eingetragen.

2) Damit stimmt allerdings nicht die Äußerung Gelzer's p. 362, Kotyaeion, welches noch auf dem 7. Konzil als Suffragan von Synnada aufträte, sei in keiner der erhaltenen Notitien mehr an dieser Stelle, jedoch ist diese Angabe irrig. Sowohl in Not. VIII wie in Not. IX steht es als erster Suffragan von Synnada, nur in korruptierter Form, *Kotiuov* in VIII (Nr. 424 Parthey), *Kouitov* in IX (Nr. 334 P.).

dieselbe, nach Abzug der späteren Zusätze über die neugewonnenen Provinzen und die drei letzten Bistümer von Heraclea nichts sei als eine Abschrift der alten Notitia des Epiphanius.

Zu einem ähnlichen Resultat werden wir bei eingehender Betrachtung für die Notitia I gelangen. Dafs dieselbe unter Hierapolis sämtliche Suffragane aufführt, widerspricht dieser Behauptung nicht, da der Bearbeiter den fünften Namen vom Rande seiner Vorlage aus einfügen konnte. Beweisend dagegen sind die Verhältnisse des zweiten Teils der Phrygia Pacatiana unter der Metropole Laodicea, wie sie in den Notitien I, VIII und IX (Not. VII fehlt hier) überliefert sind. Übereinstimmend haben dieselbe eine Zahl von 18 Suffraganen; der einzige Unterschied besteht darin, dafs an 8. Stelle in Nott. VIII und IX Iluza, in Not. I Caria genannt wird. Da ein Bistum Caria in Phrygien gänzlich unbekannt ist, so ist dieser Name offenbar nur eine korrumpierte Wiederholung des unmittelbar vorhergehenden Icria, welche den Namen Iluza verdrängt hat. In den jüngeren Notitien ist die Phrygia Pacatiana anders eingeteilt. Hierapolis hat in ihnen zehn, in den jüngsten elf Suffragane unter sich, nämlich aufser den fünf alten deren vier, welche in den älteren Verzeichnissen unter Laodicea stehen, aufserdem das in diesen ganz fehlende Synaos und in den jüngsten einen sonst unbekanntem *ἐπίσκοπος Φόβων*. Unter Laodicea aber haben die jüngeren Notitien nun nicht nur die 14 übrig bleibenden Suffragane der älteren Listen, sondern 21, also in der ganzen Phrygia Pacatiana 31 (resp. 32) Bistümer, während die älteren nur 23 Namen aufführen. Und diese acht überschüssigen, in den älteren Verzeichnissen weder in Phrygien noch in irgendeiner anderen Provinz vorkommenden Namen gehören keineswegs erst in später Zeit gegründeten Sitzen an, sondern sind bereits früh, lange vor der Zeit Leo VI nachweisbar. Bischöfe von Cidissus finden sich auf dem Konzil von Chalcedon und auf dem Nicänum II, von Dioclia in Ephesus und Chalcedon, von Aristia in Chalcedon und der Photianischen Synode; die Namen von Colossae, Ceretapa, Acmonia, Synaos werden in fast allen Konzilsakten genannt. Da es völlig unglaublich ist, dafs diese Bistümer sämtlich für kurze Zeit aufgehoben und später wiederhergestellt seien, so sind offenbar die Namen in den älteren Verzeichnissen zufällig ausgefallen, und da nicht die gleichen Namen in zwei unabhängig

Parthey hat dies ebenfalls übersehen und daher im Index nicht, wie er sonst pflegt, diese korrupten Formen bei der richtigen mit aufgeführt. In Not. VII fällt der Anfang der Provinz Phrygia Salutaris noch in die große Lücke, sonst würden wir auch in ihr ohne Zweifel den Namen des Bistums finden.

voneinander aufgestellten Listen übergangen sein können, so bleibt nur die Annahme eines engen handschriftlichen Zusammenhanges zwischen Not. I und Nott. VIII und IX übrig. Eine Handschrift der letzteren kann der Bearbeiter der Not. I nicht benutzt haben, denn es fehlen alle jener Redaktion eigentümlichen Zusätze, folglich haben beide Bearbeitungen eine gemeinsame Quelle gehabt, und da die Quelle für Nott. VIII und IX die Notitia des Epiphanius war, so war sie es auch für Not. I.

Das Provinzialverzeichnis der Not. I weicht von dieser Quelle stärker ab als jene Notitien, weil der Bearbeiter derselben konsequenter diejenigen Bistümer an ihrer alten Stelle strich, welche er anderweitig genannt hatte, so die unter die Autocephalen versetzten aufser Trapezunt, die der jungen Metropole Amorium zuerteilten aufser Amorium selbst, Sylaeum, welches mit der Metropole Perge vereint worden war. Ob der Bearbeiter selbst die Metropole Chalcedon übergangen hat, weil sie keinen Suffragan hatte, oder ob ein Abschreiber sie übersprang, ist nicht auszumachen. Andere Unterschiede fallen sicher den Abschreibern zur Last, so die Verschiebung der Provinz Rhodope hinter Haemimontus und die Änderung ihres Namens, das Fehlen von Anastasiupolis in der Eparchie Haemimontus (Adrianopel) und von Sebastupolis in Thracia hinter sehr ähnlichen Namen. Sehr merkwürdig sind die Verschiedenheiten der vier Notitien inbezug auf den Schluß der Provinz Pisidien. Das Verhältnis derselben ist folgendes:

Not. I.	Not. VII und VIII.	Not. IX.
ὁ Τομάνδου	ὁ Τυμάνδου	ὁ Τομάνδου
ὁ Κονάνης	ὁ Ἰουστινιανουπόλεως	ὁ Ἰουστινιανουπόλεως
ὁ Μάλου		
ὁ Σινιάνδου		
ὁ Τιτιασοῦ		
ὁ Μητροπόλεως	ὁ Μητροπόλεως	ὁ Μητροπόλεως
ὁ Πάππων	ὁ Πάππων	ὁ Πάππων
ὁ Παράλλης		ὁ Παρλάου
ὁ τοῦ Βινδέου		ὁ τοῦ Βινδαίου

Also nur in I und IX finden sich die beiden letzten Bistümer, obwohl Parlaos aus mehreren älteren Synodalakten nachweisbar ist (Lequien I, 1057), Bindäum wenigstens schon auf dem Quinisextum. Zwischen Tymandus und Metropolis hat Not. I vier Bistümer, welche alle in den jüngeren Notitien vorkommen, die drei letzteren zu den verschiedensten Zeiten auf den Konzilien vertreten sind. Nur Conane kommt in Synodalakten nie vor. Der einzige Name Justinianupolis, den die Nott. VII, VIII und IX dafür bieten, findet sich bei Hierokles, aber weder auf

Konzilien noch in anderen Notitien, gehört also wohl als zeitweilig in Übung bestehender Name zu einer der anderen Städte, vermutlich zu Conane, welches Hierokles nicht kennt. Offenbar war im Archetypus der vier Notitien die Provinz Pisidien stark in Unordnung geraten, so daß ein Teil der Städte am Rande nachgetragen war. Dieser Nachtrag ist in Not. VII ganz übersehen, vom Bearbeiter der Not. I vollständig aufgenommen, während in der gemeinsamen Vorlage von VIII und IX nur die beiden letzten Bistümer am Rande wiederholt und vom Abschreiber der Not. VIII nicht berücksichtigt wurden. Ähnlich ist es zu erklären, daß das Bistum Adraneia der Provinz Hellespont sowohl in Not. I wie in Not. VII fehlt, sich dagegen in Nott. VIII und IX findet.

In demjenigen Teile des Provinzialverzeichnisses, welches in Not. VII fehlt, bietet Not. I gegenüber von Nott. VIII und IX eine Reihe von Zusätzen sehr verschiedenen Charakters. Der rätselhafte *ἐπίσκοπος Καθημῶν ὁ Ἀλώπηξ* erweist sich schon aus der Form als fremdartiger Zusatz, *ὁ Προμισῶν* am Ende der Liste von Carien, und *ὁ Κῶον* am Schlusse von Pamphylien sind offenbar Doubletten der gleichnamigen Bistümer unter Synnada und Rhodus, da die Städte in jenen Provinzen sonst nie vorkommen. Anders verhält es sich mit Orcistus; dies ist ein alter Sitz in Galatien, welcher auch in allen jüngeren Notitien vorkommt, in Nott. VIII und IX also offenbar nur durch Nachlässigkeit des Schreibers ihrer Vorlage fehlt. Ganz andersartig dagegen sind die Zusätze unter den Metropolen Nicomedien und Nicäa. Unter den Suffraganen von Nicomedien fehlt Neocäsarea, dafür sind am Ende Daphnusia und Eriste zugefügt. Letzteres ist nach den Konzilsakten mit Neocäsarea identisch, erst in den jüngeren Notitien von Leo ab steht es neben diesem als besonderes Bistum in der Liste; Daphnusia dagegen ist offenbar jüngere Stiftung, denn in den Synodalakten finden wir den Sitz zuerst auf dem 8. Konzil (Lequien I, 629), in den Notitien zuerst in der unten zu veröffentlichenden, welche kurz vor das 7. Konzil fällt. Unter Nicäa hat Not. I wie die Notitien seit Leo VI. sechs Suffragane statt dreier, sie fügt Numerica, Taïon und Maximianae hinzu. Die beiden letzten kennen die Konzilsakten nicht, Numerica sitzt auf dem 8. Konzil (Lequien I, 661). In der erwähnten ungedruckten Notitia ist *ὁ τοῦ Στίλου* zu den drei alten Sitzen hinzugefügt, offenbar korrupte Lesart für *ὁ τοῦ Ταίον* oder *Ταίον*. Demnach dürfen wir wohl annehmen, daß Taïon kurz vor dem 7. Konzil, die beiden anderen zwischen diesem und der Blüte der Amoräischen Dynastie in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts geschaffen sind.

Aus diesen Untersuchungen ergibt sich, daß die beiden

„Bearbeitungen“ der Notitia des sogen. Epiphanius inbetreff der alten Provinzen des Patriarchats von Byzanz nur außerordentlich geringfügige Neuerungen kennen — Nott. VIII und IX drei Sitze unter Heraklea, Not. I drei Sitze unter Nicäa, einen unter Nicomedien. Da jede derselben die von der anderen berücksichtigten übergeht, so würde schon hieraus folgen, daß wenigstens einer der Bearbeiter nicht die Mittel oder den Willen gehabt hat, von den Zuständen seiner Zeit ein getreues Bild zu entwerfen, selbst wenn die Veränderungen des 8. Jahrhunderts sich wirklich in so bescheidenen Grenzen gehalten hätten. Daß dies jedoch keineswegs der Fall ist, werde ich unten nachweisen; es wird sich dann zeigen, daß die „Bearbeitung“ in Nott. VIII und IX nicht einmal in den Zuständen der Provinz Europa, der einzigen, in welcher sie Neugründungen kennt, ordentlich Bescheid weiß, denn außer den drei von ihr genannten Bistümern stimmen auf dem 7. Konzil unter Heraklea noch folgende, vorher nie genannte, also offenbar ganz junge Sitze, Chariupolis, Daonium, Chalcis, Brysis, Metra, Nicäa, Lithoprosopon. Charakteristisch ist es, daß die wenigen neuen Bistümer, welche die Bearbeiter überhaupt kennen, den Provinzen angehören, welche unmittelbar vor den Thoren von Konstantinopel liegen.

Nicht besser liegen die Verhältnisse inbezug auf die Behandlung der neu erworbenen Provinzen. In Not. I ist gar kein Versuch gemacht, dieselben im einzelnen dem Provinzialverzeichnis einzufügen, das Ungenügende und Eilfertige des Versuchs in der anderen Bearbeitung hat bereits Gelzer S. 372 hervorgehoben. In der That ist der Einschub aber noch weniger gut geraten, als es nach Gelzer's Ausführungen scheint. Dieser hat S. 551 die in Nott. VIII und IX überlieferte Liste der Bischöfe von Kreta so verwertet, daß er den Bestand derselben, als Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der Insel vor dem Einbruch des Islams, dem Bestande in späteren Notitien, als den Verhältnissen nach der Wiedereroberung Kretas entsprechend, entgegengestellt hat. Sehr auffallend ist es jedoch, daß von den 20 Namen, welche jene beiden Notitien als kretische Bistümer unter Gortyn als Metropole aufzählen, neun sonst nie vorkommen. Lequien II, p. 256 ff. hat aus den Konzilsakten und sonstigen Hilfsmitteln 13 Sitze ermittelt. Von diesen finden sich in jener Liste elf Namen, Apollonia (nur aus den Akten von Chalcedon belegt) und Heracliupolis (nur Nicänum II) könnten, wie so oft, unter anderem Namen vorkommen; immerhin blieben nicht weniger als sieben Bistümer, von denen jede sonstige Spur fehlt. In der unten veröffentlichten, jedenfalls vor dem Nicänum II zusammengestellten, Notitia finden sich elf kretische Bistümer; es fehlen von den Lequien'schen ebenfalls Apollonia und Heracliupolis

und Phönice, dagegen tritt ein auch den jüngeren Verzeichnissen bekanntes Bistum Sitia ein. Es ist somit sehr unwahrscheinlich, daß Kreta jemals mehr Bistümer gehabt, und der Zustand vor und nach der saracenischen Eroberung wesentliche Unterschiede gezeigt habe. Wenn nun die Liste der Nott. VIII und IX sich fast genau mit der des Hierokles (p. 13 Parth.) deckt — es fehlt nur das gleich hinter Gortyne genannte Inatos —, so ist klar, daß dem Bearbeiter nicht eine kirchliche, sondern eine weltliche Liste vorlag. Dagegen scheint derselbe für Sicilien ein kirchliches Verzeichnis gehabt zu haben, da die von ihm genannten Städte sich mit den sonst bekannten Bistümern decken, die weltliche Liste in Not. I dagegen von der seinigen erheblich abweicht.

Daß wie für die Provinzialbeschreibung so auch für die Metropolen- und Autocephalen-Listen den Bearbeitern die alte Notitia vorgelegen habe, ist eine an sich wahrscheinliche Annahme, der nichts im Wege steht. Wenn man bei den Metropolen in Nott. VI und VIII die 8 eingeschobenen occidentalischen Sitze ausscheidet, so haben sämtliche Listen 33 Metropolen in der gleichen Reihenfolge. Bei den eximierten Erzbischöfen zeigt der gemeinsame Fehler von Nott. VI und VIII, welche die Provinz von Sebastupolis Amasia statt Abasgia nennen, auch hier den engen Zusammenhang. Die Unterschiede zwischen Nott. VII und den beiden Bearbeitungen beschränken sich, wenn man die späteren Zusätze hinter Sebastupolis streicht, auf je einen Sitz; bei näherer Betrachtung erweisen sich jedoch auch diese als jüngere Einschübe. In Nott. VI und VIII finden wir an 16. Stelle Selge¹, aber schon die Zuteilung dieses Bistums zur Provinz Lycaonien, zu welcher es nie gehört hat, zeigt, daß wir es mit einer jungen, flüchtigen Zuthat zu thun haben. Sehr bemerkenswert ist in Notitia I das Erscheinen des armenischen Roïnoi an der richtigen Stelle zwischen Cotrada und Carpathus, während alle anderen jüngeren Autocephalien am Ende angehängt sind, noch bemerkenswerter, daß dieser einzige Zusatz innerhalb des alten Autocephalenregisters wenigstens in einer mir bekannten Handschrift, dem Monac. Graec. 380, fehlt. Diese giebt unter anderen Notitien ein Metropolen- und Autocephalenverzeichnis²,

1) Gelzer p. 371 giebt irrig an, es fehle.

2) Außerdem steht hinter der Metropolenliste, also an der einzig verständigen Stelle, und in verständiger und einfacher Form als im Druck, die Notiz über die *ἀποσπασθέντες*: *Εἰσὶ δὲ οἱ ἀποσπασθέντες ἐκ τῆς ὁρμαϊκῆς διοικήσεως, νῦν δὲ τελούντες ὑπὸ τὸν θρόνον Κωνσταντινουπόλεως διὰ τὸ ὑπὸ τῶν ἐθνῶν κατέχεσθαι τὸν πάπαν τῆς πρεσβυτέρας Ρώμης. α'. ὁ Θεσσαλονίκης. β'. ὁ Συρακούσης. γ'. ὁ Κρήτης. δ'. ὁ Κορίνθου. ε'. ὁ τοῦ Ῥηγίου. ς'. ὁ Νικοπόλεως. ζ'. ὁ Ἀθηνῶν.*

welches unzweifelhaft aus einer Handschrift der Not. I entnommen sein muß, da hinter Sebastupolis genau dieselben zufällig zusammengewürfelten 7 Autocephalien folgen, wie in dieser Notitia. Daraus ergibt sich, daß Roīnoi nicht der ursprünglichen Bearbeitung angehört, sondern erst später eingeschoben ist. Bedenken wir, daß es eine armenische Stadt ist, welche allein eine Ausnahmestellung hat, und daß in manchen Handschriften ein Armenier Basilius als an der Notitia I thätig genannt wird, so läßt sich schwer der Gedanke abweisen, daß eben dieser aus Lokalpatriotismus den eximierten Bischof seiner Heimat in richtiger Rangstellung nachträglich einfügte. Daraus würde folgen, daß *ὁ τὴν παροῦσαν φιλοπονήσας βιβλον Βασίλειος* nicht der Bearbeiter selbst, sondern nur der Schreiber des Archetypus der meisten erhaltenen Handschriften war; ob dann vielmehr der Cyprier Georgius, *ὁ γράψας τὴν βιβλον ἐξ ἧς ταῦτα μετελήφθησαν* der Bearbeiter war, muß zweifelhaft bleiben, da auch dieser Ausdruck sich auf eine Handschrift beziehen kann, welche in einer Subskription den Georg als Schreiber nannte. Jedenfalls ist festgestellt, daß beide Bearbeiter der Not. I wie der Nott. VI und VIII den alten Bestand der Autocephalenliste intakt gelassen und nur am Ende einige Namen angefügt haben.

Über den Charakter dieser Zusätze zu den Listen der Metropolen und eximierten Bischöfe hat sich zum Teil schon Gelzer abfällig geäußert. Er hat S. 369 darauf aufmerksam gemacht, daß in den Listen der von Rom losgerissenen Provinzen nicht nur solche übergangen sind, welche faktisch vollständig in Feindeshand waren, sondern auch solche, deren Vertreter auf sämtlichen Konzilien des 8. und 9. Jahrhunderts erscheinen. Die in Not. I aufgeführten Autocephalen erklärt er S. 371 für inkorrekte Zusätze des Basilius, wobei er allerdings irrig angiebt, daß Mesine dort übergangen sei. Der Name steht vielmehr richtig mit dem von Drizipera uniert (I, 73 *ὁ Δριζιπάρων ἦτοι Μεσίνης*), den er in den jüngeren Notitien ganz verdrängt hat, und wenn er in den Zusätzen der Nott. VI und VIII als selbstständige Autocephalie erscheint, so spricht dies nur gegen die Brauchbarkeit dieser Zusätze. Bei den in Nott. VI und VIII eingeschobenen Metropolen ist besonders auch der ungeschickte und nicht sachgemäße Ausdruck zu beachten: *Ἐπαρχία Νήσου* — *ὁ Κρήτης* und *Ἐπαρχία Νήσου* — *ὁ Σικελίας*, offenbar ursprünglich *ἐπαρχία νήσου Κρήτης* und *ἐπαρχία νήσου Σικελίας*, zu denen die Namen der Metropolen hätten hinzugefügt werden

η'. *ὁ Πατρῶν*. Also auch *Νέαι Πάτριαι* des Drucks ist, wenn nicht reine Dittographie eines Abschreibers, späterer Zusatz, für die Errigierung dieser Metropole also aus Notitia I nichts zu erschließen.

müssen. Berücksichtigen wir dabei, daß, wie in den Provinzialbeschreibungen, so auch in den beiden diesen vorausgehenden Listen große Verschiedenheit herrscht, obwohl beide Bearbeitungen einander zeitlich nahe stehen, und daß doch beide höchst unvollkommen sind, so werden wir zu dem Resultate kommen, daß in beiden auch nicht einmal der beabsichtigte Versuch vorliegt, die Entwicklung der hierarchischen Ordnung ihrer Zeit wiederzugeben. Wenn daher Gelzer die Einschlebung der früher römischen Sitze in die Metropolenliste als eine wenn auch nur provisorische doch offizielle „Ordnung“ behandelt (S. 368), Not. VI als die „Ordnung unter Patriarch Nicephorus“ bezeichnet, so halte ich diese Bezeichnungen für durchaus irreführend. Wie Gelzer dies für die Diözese Amorion in Not. I nachgewiesen hat, so machen auch alle anderen Zusätze den Eindruck, als seien sie ursprünglich nach zufälligem Wissen eines Lesers am Rande notiert worden und später in den Text eingefügt, und man thut diesen erweiterten Notitien eigentlich zu viel Ehre an, wenn man sie als Bearbeitungen bezeichnet. Irgendwelche Schlüsse auf die Verhältnisse in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, sei es für die Einordnung der früher römischen Provinzen oder für die Anzahl und Reihenfolge der Autocephalien, oder für die Anzahl und Einteilung der Bistümer in den einzelnen Diöcesen lassen sich absolut nicht daraus machen. Der einzige sichere Schluss, der sich auf sie begründen läßt, ist der, daß die in ihnen genannten neuen Autocephalien damals bereits wirklich existiert waren, im übrigen befinden wir uns für den Zeitraum zwischen der Notitia des Epiphanius und den *νέα τακτικά* Leo's des Weisen durchaus im unklaren über die Entwicklung, welche allmählich von der ersten Phase zu der zweiten hinüberführte; nur die Akten der Konzilien geben uns einige Aufschlüsse, doch befinden wir uns bei ihnen nach der Natur dieser Dokumente und den Verwirrungen, die durch die Abschreiber in ihnen angerichtet sind, stets auf sehr unsicherem Boden.

Die Gelzer'schen Thesen sind also so zu fassen: Wir besitzen aus der Zeit vor Leo VI. eine einzige aus dem Ende des 7. oder dem Anfange des 8. Jahrhunderts stammende offizielle Notitia. Rein ist der Text derselben nur in der fragmentarisch erhaltenen Notitia VII überliefert, dagegen haben wir zwei Rezensionen derselben, in denen zu verschiedener Zeit der alte Text mit einigen Zusätzen versehen ist, nämlich die aus derselben Handschrift hergeleiteten Notitien VIII und V + VI + IX aus der Zeit des Patriarchen Nicephorus (806—815) und die um 2—3 Jahrzehnte jüngere Notitia I. Ein künftiger Herausgeber wird also alle diese Notitien, unter Berücksichtigung der oben näher dargelegten Verstümmelung der Überlieferung in den einzelnen,

nur als Handschriften einer Urschrift behandeln, welche er aus dem ihnen Gemeinsamen, dasselbe zu einer Notitia zusammenziehend, herstellt, während er die Interpolationen der jüngeren Rezensionen anhangsweise mittheilt.

Bevor ich versuche, die 200jährige Lücke zwischen den Notitien des sogenannten Epiphanius und des Kaisers Leo durch die Mittheilung einer höchst interessanten Notitia aus einer Pariser Handschrift auszufüllen, will ich mit Hilfe einer gleichfalls bisher noch nicht benutzten Handschrift in München, welche ich dank der bekannten Liberalität der Münchener Bibliotheksverwaltung an meinem Wohnorte genauer studieren konnte, auch für die spätere Zeit Nachträge und Berichtigungen zu den Gelzer'schen Ausführungen geben.

Die in der Notitia II Parthey's enthaltene sogenannte *διὰ τὴν πίσωσις* Leo's des Weisen, von der Gelzer schlagend nachgewiesen, daß sie in dieser Form nicht der Zeit des Kaisers angehören kann, wird in manchen Handschriften durch eine Verordnung eingeführt, welche in den Drucken (vgl. Parthey, p. 321) überschrieben ist: *τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου κυρίου* περὶ τῆς κατὰ τὴν καθέδραν τάξεως τῶν μητροπολιτῶν καὶ ἀρχιεπισκόπων καθὼς ἐν τῷ χαρτοφυλακίῳ ἐπαναγράφονται*. Der Name des Patriarchen ist in den bisher zurate gezogenen Handschriften verloren, und da auch der Name des Kaisers im Dokument nicht genannt wird, so war die Zeit der Verordnung nicht mit Sicherheit festzustellen. Gelzer hat dieselbe (S. 529 A. 2) zweifelnd der Zeit Leo's des Weisen zugewiesen, weil darin gesagt wird, es würden zum erstenmale die von der römischen Diocese losgerissenen Sprengel unter die orientalischen eingereiht. Der Name des Patriarchen ergiebt sich nun aus dem Monac. Graec. 380 und aus dem (von Hardt im Katalog der griechischen Münchener Handschriften, T. IV, p. 174 genannten) Marcianus CLXIX Zan.¹. In dem ersteren folgt auf *Νικολάου πατριάρχου τοῦ παλαιοῦ περὶ τοῦ τὰς πατριαρχικὰς ἐπιστολάς ἁμισθὶ δεδωθῆναι τοῖς αἰτουσὶ ὡς γέγραπται ἐν τῷ χαρτοφυλακίῳ* auf p. 525 die Verordnung unter dem Titel *τοῦ αὐτοῦ περὶ τῆς κατὰ* (wie oben) *... καθὼς ἐν τῷ χαρτοφυλακίῳ νῦν ἀναγράφονται*. Der Zusatz *τοῦ παλαιοῦ*, der ohne Zweifel, wie Hardt annimmt, den ersten Patriarchen des Namens, den Nicolaus Mysticus bezeichnen soll, stammt jedenfalls aus einer Konjekture des Schreibers, der das Aktenstück, in dem natürlich nur der Name genannt war, im Archiv kopierte; und diese Konjektur ist höchst wahrscheinlich richtig, wenigstens paßt die An-

1) Vgl. Morelli Bibl. p. 97, welcher den Text des Codex für besser und vollständiger als den des Bonifidius erklärt.

gabe über die erstmalige Einreihung der früher occidentalischen Metropolitane unter die Orientalen für die Zeit des Nikolaus II. (982—995) absolut nicht mehr. Denn wenn auch die von Gelzer entdeckten *νέα τακτικά* nur mit hoher Wahrscheinlichkeit, nicht mit absoluter Gewissheit, auf die Thätigkeit des Kaisers Leo VI. zurückgeführt werden können, so fallen sie doch sicher nicht viel später; und in ihnen war die Einordnung bereits vollzogen. Nach dieser Angabe muß also die Verordnung von Nikolaus I. ausgegangen sein, welcher in zwei durch ein Exil unterbrochenen Abschnitten a. 901—907 unter Leo VI., a. 912 bis 925 unter Alexander, Konstantin Porphyrogenetus und Romanus Lacapenus regierte. Welcher dieser Herrscher unter dem *φιλόχριστος πανευσεβῆς βασιλεὺς* des Dokuments gemeint sei, ist wiederum nicht ganz sicher, denn, da der Name nicht genannt ist, so beruht die Nennung des Kaisers Leo an Stelle des Patriarchen in einer Handschriftengruppe der *διατύπωσης*, welche die Verordnung ausläßt, ebenfalls nur auf der Konjektur eines Schreibers, welcher von dem berühmten Streit des Nikolaus I. mit diesem Kaiser wußte und dem cäsaropapistischen Zuge der späteren Zeit folgend den Namen des Herrschers für den des geistlichen Oberhauptes einsetzte. Doch ist es, wie bei den *νέα τακτικά*, sehr wahrscheinlich, daß Leo gemeint sei, und daß die Verordnung also in die Jahre 901—907 fällt.

Wie verhält sich nun die *διατύπωσης* in ihrer ursprünglichen Gestalt zu den *νέα τακτικά*? Gelzer hält sie offenbar für identisch, da er S. 538 die letzteren direkt als die echte *διατύπωσης* des Kaisers Leo bezeichnet. Nach ihm hätte also die einleitende Verordnung eigentlich im Codex Coislinianus, in dem er jene gefunden, den Listen vorangehen müssen. Dies scheint mir unmöglich zu sein. Denn in der Verordnung werden die Episkopate mit keinem Worte erwähnt, sondern in der Überschrift wie im Aktenstücke selbst nur die Metropolen und eximierten Bistümer; ebenso wenig spricht dasselbe von einer Neuordnung der gesamten kirchlichen Organisation, sondern nur von der Herstellung einer festen Rangliste jener beiden Kategorieen. Auf diese Einleitung kann also unmöglich eine vollständige Notitia folgen, sondern nur die Listen der beiden direkt der Jurisdiktion des Patriarchen unterstehenden Gattungen von Prälaten. Dem entspricht auch der Befund der Handschriften. Da wo die Einleitung erhalten ist, wie in den von Bonifidius und Rhalles benutzten Codices, folgen nur die beiden Verzeichnisse der Metropolen und Archiepiskopate, wo diese zu einer vollständigen Notitia erweitert sind, fehlt ganz folgerichtig, weil nicht mehr passend, die Verordnung des Patriarchen. Auch der Inhalt des Monacensis bestätigt dies, obwohl mehr als die beiden zu erwar-

tenden Listen folgt. Auf je eine Liste der Metropolen und Erzbistümer folgt je eine zweite, welche, wie oben nachgewiesen ist, einem Exemplar der Notitia I Parthey's entnommen sind. Darauf folgt eine ganze Notitia, also zunächst zum drittenmale die Listen der Metropolen und Erzbistümer, unter der Überschrift: *τάξις τῶν μητροπόλεων καθὼς ἐν τῷ χαρτοφυλακίῳ ἀναγράφεται*, also ein zweites dem Archiv entnommenes Aktenstück. Da in der ersten und dritten Metropolenreihe die ursprüngliche Ordnung bis zur 59. Stelle (Pompeiupolis), also gleichzeitig, erweitert ist, so müssen dieselben gleichzeitig nebeneinander gestanden haben. Wenn aber bereits auf die Verordnung des Nikolaus eine vollständige Notitia gefolgt wäre, so hätte sich der Schreiber offenbar nicht die Mühe gemacht, ein zweites Aktenstück hervorzuholen und die Listen der Metropolen und Erzbischöfe zweimal zu schreiben.

Die Verordnung des Patriarchen Nikolaus über die Rangordnung der beiden höchsten Klassen seiner Geistlichkeit, und die Neuordnung der gesamten Diöcesan-Verhältnisse in den *νέα τακτικά* waren also zwei nicht bloß sachlich, sondern auch zeitlich verschiedene Akte, von denen der erstere dem zweiten vorausgegangen sein muß. Offenbar wollte man mit der Beseitigung der schreiendsten Übelstände nicht warten, bis das umfassende Reorganisationswerk vollendet war, und beseitigte daher einstweilen die häßlichen Rangstreitigkeiten unter denjenigen Geistlichen, deren häufiges Zusammentreten zu den Sitzungen¹ der immer mehr zu einer stehenden Institution werdenden „heiligen Synode“ zu stets erneuten Reibungen Anlaß gab.

Das weitere Interesse des Monac. 380 liegt darin, daß die in ihm enthaltenen Stücke zu einer Zeit bearbeitet sind, als Pompeiupolis jüngste Metropole war, nach den Berechnungen Gelzer's S. 539 ff. etwa zwischen 1022 und 1035, während die übrigen jüngeren Notitien, die bisher publiziert sind, Zustände späterer Zeit aufweisen. Für die Metropolen lernen wir, da wir keinen Anhaltspunkt haben, die Zeit der Bearbeitung genau zu fixieren, nichts aus der Handschrift. Die erste Liste derselben giebt die der *νέα τακτικά*, vermehrt um die neun Namen, welche auch sonst darauf folgen; die dritte Liste hat zwar eine wesentliche Abweichung, indem sie an 13. Stelle Sicilien statt Melitene nennt, allein diese Veränderung ist willkürlich nach dem folgenden Verzeichnis der einzelnen Diöcesen gemacht. Verschieden sind die beiden Listen der Erzbistümer behandelt. Die erste weist nur 45 Nummern auf, da alle diejenigen, welche mittler-

1) Auf diese *καθέδραι* bezieht sich wohl besonders der Ausdruck *ἡνίκα καθέδρας καιρὸς ἐκάλει* in der Verordnung.

weile zum Range einer Metropolis erhoben sind (Amastris, Chonae, Hydrus, Keltzene, Colonia, Theben, Serrae, Pompeiupolis) gestrichen sind, Rhyzaeum fehlt und als Suffragan von Neocaesarea auftritt; dagegen folgen auf Corcyra noch τὰ Φάρσαλα und τὰ Ταμάταρχα¹. In der dritten Liste sind die Korrekturen nicht vorgenommen, sie zählt 51 Erzbistümer bis incl. Corcyra² auf, dann folgen wieder Pharsalus und Tamatarcha. Als Gewinn aus der Übereinstimmung beider Listen dürfen wir die Erkenntnis verzeichnen, daß bereits zur Zeit, als Pompeiupolis jüngste Metropole war, also jedenfalls vor 1035, Pharsalus und Tamatarcha eximiert waren. Somit ist der von Gelzer S. 543 aufgestellte Satz, daß bis gegen 1060 keine Vermehrung der Autokephalien eingetreten sei, falsch.

Die Provinzialbeschreibung im Monacensis hat ebenfalls ihr Interesse darin, daß sie zwischen den νέα τακτικά, so weit sich aus den Angaben Gelzer's über diese ein Urteil bilden läßt, und den jüngeren Notitien in der Mitte steht. Daß sie ein direktes Mittelglied bildet, ergibt sich daraus, daß sie die Interpolation der sicilischen Bischöfe mit den jüngeren gemeinsam hat, und zwar haben dieselben, wie in Notitia X, die Provinz Melitene verdrängt. Dagegen fehlt ihr vollständig die Liste der kretischen Bischöfe, welche in den jüngeren Notitien an die Stelle der isaurischen getreten sind; am 30. Platze finden wir wie in den νέα τακτικά die Metropole Seleucia, aber nicht wie dort (nach Gelzer S. 550) mit 24 Suffraganen, sondern nur mit 22; von den 23 Bischöfen der Nott. III und X fehlt am Ende ὁ Σβίδης, vielleicht nur durch Schuld des Schreibers. Am Ende fehlt alles, was auf die 51. Provinz Euchaita mit ihren vier Bistümern in den Nott. III³ und X folgt. In den übrigen Provinzen hält

1) τὰ Ταμάταρχα lautet der Name in der dritten Liste, und so ist er in der ersten Liste vom Schreiber selbst aus τὰ μάταρχα hergestellt. Dieselbe Form findet sich zweimal im Text der Schrift des Constantin Porphy. de adm. imp. (cap. 42, p. 181, 7 Bonn und cap. 53, p. 268, 22 B) ist also die ursprüngliche und echte. Die Formen Μάταρχα (so in der Überschrift von Const. de adm. imp. cap. 42, p. 177, 8), Μάταρχα, Μέταρχα, Μέταρχα der gedruckten Notitien sind entweder einfache Korruptelen oder jüngere Formen.

2) Wie sich diese Liste zu der der νέα τακτικά verhält, vermag ich nicht zu sagen, da Gelzer im Widerspruch mit sich selbst auf p. 535 Corcyra als 50., auf p. 543 als 51. Erzbistum der Liste bezeichnet. Jedenfalls ist im Mon. wie nach Gelzer p. 532 Rhyzaeum der 45. Autocephal; es folgen im Mon.: 46 Gothia, 47 Sugdaea, 48 Phullus, 49 Sebastupolis, 50 Aegina.

3) Aus der Vergleichung von Not. X und dem mit ihr übereinstimmenden Mon. folgt, daß das Stück Not. III, Nr. 666—673, ebenso wie das aus dem Paris. 1361 von Gelzer p. 555 mitgeteilte Stück Produkt von Verwirrung und Interpolation in einer Handschriften-

der Monacensis in merkwürdiger Weise die Mitte. Inbezug auf die kleinasiatischen Bistümer, über welche, nach Gelzer's Schweigen zu urteilen, zwischen den jüngeren Notitien und den *νέα τακτικά* keine Verschiedenheiten bestehen, bietet auch der Monacensis nur geringe Abweichungen, welche offenbar lediglich auf Rechnung des Abschreibers kommen; in denen der europäischen Diöcese, des eigentlichen Griechenlands und Unteritaliens finden sich thatsächlich kleine Unterschiede gegenüber den Nott. III und X, ob in Übereinstimmung mit den *νέα τακτικά* läßt sich bei Gelzer's Schweigen nicht konstatieren. Sehr wichtige Verschiedenheiten zeigen sich aber in den vielumstrittenen Grenzprovinzen, sowohl im Westen wie im Osten. Im Norden Griechenlands haben die beiden Sprengel am Adriatischen Meere, Nau-paktus und Dyrrhachium, noch genau denselben Umfang wie in der Ordnung Leo's ohne die späteren Erweiterungen, in Thessalien unter Larissa sind sogar nur die ersten acht von den zehn Sitzen, welche diese Ordnung kennt, aufgezählt, wohl nur durch Lässigkeit des Schreibers, welchem es auch sonst begegnet, die letzten Bistümer eines Sprengels zu überspringen. Dagegen ist die Zahl der Sitze unter Thessalonich schon von der Fünfzahl unter Leo auf elf, wie in den jungen Notitien, gestiegen; der letzte ist in folgender Form bezeichnet: *α΄: ὁ Λυκοστόμον ἦτοι Θεσσαλικῶν Τέμπων*: — ὁ *Τούρκων*, hat also den alten Namen bewahrt und die Bezeichnung der jüngeren Notitien in Form eines Scholion beigefügt. Ähnlich liegen die Verhältnisse an der östlichen Grenze. Inbezug auf die Metropolen Mocissus und Neocaesarea ist ein sicheres Urtheil nicht möglich, weil Gelzer über ihren Bestand in den *νέα τακτικά* keine Angaben macht, jedenfalls sind sie geringer an Umfang als in den Nott. III und X. Unter Mocissus fehlt Matiana, Neocaesarea hat noch keine zehn Bistümer, sondern aufer den drei alten, Cerasus, Polemonium und Comana, nur noch Rhizaeum, welches seine eximierte Stellung verloren hat. Der Sprengel von Trapezunt stimmt im Umfange genau mit der Ordnung Leo's ohne die spätere Erweiterung auf den doppelten Bestand. Dagegen hat die Metropole Kamachos schon den Umfang der späteren Notitien, und stimmt hier der Monac. genau mit dem von Gelzer S. 554 angeführten Parisinus 1361, mit Keltzene¹ an erster, dem wieder-

gruppe ist. Marmaritzana gehört nicht unter die Suffragane von Mitylene, sondern als einziger Suffragan zu *Νέαι Πάτραι*; die vier dieser Metropole zugetheilten Bistümer gehören dem äußersten Osten an unter Euchaita, und das „*θρόνος ὑποκείμενος οὐκ ἔστιν*“ hinter dem Namen von Euchaita ist interpoliert.

1) Dies ist also doppelt aufgeführt, als Metropole wie als Bistum.

holt genannten Barzanisse an letzter Stelle ¹. Die Provinz Keltzene mit ihren zahlreichen Bistümern fehlt noch ganz.

Gelzer hat aus den gedruckten Notitien wiederholt nachgewiesen, wie mit der weltlichen Organisation der dem byzantinischen Reiche einverleibten Eroberungen die Organisierung der geistlichen Provinzen Hand in Hand ging, und wie wir somit in den Notitien ein Spiegelbild der politischen Erfolge und Misserfolge der Herrscher von Byzanz vor uns haben. Wenden wir diesen Grundsatz auf die Münchener Notitia an, so werden wir in eine Zeit geführt, in welcher die byzantinische Macht seit den Zeiten Kaiser Leo's nur sehr bescheidene Fortschritte gemacht hatte; im Westen haben sich die Rhomäer nur von ihrer Zentralfeste Thessalonich aus ein wenig ausgebreitet, im Osten ist die Provinz Kamachos ein wenig erweitert, und durch die Erhebung des Bistums Keltzene zur Metropolis ein Kernpunkt geschaffen, an den sich in Zukunft neue Eroberungen ankrystallisieren können. In jedem Falle muß also diese Notitia vor die Zeit fallen, in der der gewaltige „Bulgarentöter“ Basilius die drohende Macht des Bulgarenreiches zertrümmerte und längst verlorene Provinzen dem Machtbereiche von Byzanz wieder unterwarf, d. h. vor die ersten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts. Da nun auch aus a. 992 ein glücklicher Krieg des Basilius gegen Armenien erwähnt wird (Muralt. Chron. byz. S. 573), der die bescheidene Ausdehnung im Osten erklären würde, so werden wir nicht fehl gehen, wenn wir die Notitia den letzten Jahren des 10. Jahrhunderts zuschreiben. Da damals der Patriarch Nikolaus II. (982—995) entweder noch lebte oder wenigstens noch im frischesten Andenken seiner Zeitgenossen stand, so ist es um so erklärlicher, daß der Verfasser dem Namen des ersten Patriarchen Nikolaus den Zusatz *τοῦ παλαιοῦ* gab, um leicht mögliche Mißverständnisse seiner Leser zu verhüten.

Dies Resultat, welches die Erhöhung des Erzbistums Pompeiupolis zur Metropole spätestens etwa auf a. 1000 setzen würde, stimmt nicht zu dem von Gelzer S. 539 gewonnenen Ansatz, welcher diese Erhöhung der Zeit nach a. 1022 zuweist. Dieser Ansatz basiert darauf, daß in diesem Jahre Basilius II. einen Teil, bald darauf sein Nachfolger Constantin Monomachus ganz Armenien dem byzantinischen Reiche inkorporiert, und daß mit dieser Inkorporierung die Erhöhung von Keltzene zur Metropolis, welche der von Pompeiupolis vorherging, in Verbindung gesetzt wird. Allein so wahrscheinlich es auch ist, daß diese Eroberungen die Erklärung dafür geben, daß in den jüngeren Notitien

1) Im Mon. ist es durch den Zusatz *ἡτοι Θεαλλουάσης* von dem ersteren unterschieden.

eine umfangreiche Provinz Keltzene mit vielen Bistümern erscheint, so wenig zwingend ist es, die Einrichtung dieser Provinz mit der Erigierung der Metropole zeitlich zu identifizieren. Es ist auch ohne räumliche Erweiterung vollständig erklärlich, daß man den moralischen Einfluß und das Ansehen eines solchen Grenzbistums durch eine Rangerhöhung stärkte, um so mehr, als die orthodoxe Geistlichkeit unter der vorwiegend ketzerischen Bevölkerung jener Gegenden sicher einen schweren Stand hatte. Ich glaube somit inbezug auf die Metropolen als festes Resultat der Untersuchung bezeichnen zu dürfen, daß Keltzene, Colonia, Theben, Serrae, Pompeiupolis zwischen a. 968, dem Jahre der Erigierung von Hydrus, und a. 1000 zu diesem höchsten Range der byzantinischen Hierarchie erhoben worden sind.

2.

Über die Statuta Murbacensia.

Von

Dr. O. Seebafs in Stuttgart.

In der für die Monumenta Germaniae von Boretius veranstalteten Neuausgabe der Kapitularien findet sich auch das auf der Reichssynode von 817 zu Achen erlassene Capitulare monasticum, welches für die Geschichte der inneren Entwicklung des Mönchtums von hervorragender Bedeutung ist. Als Grund, weshalb er die von Baluze und Pertz nach dem Cod. Paris. 4638 aufgestellte Anordnung der Kapitel beibehalten habe, giebt Boretius (S. 344) an, daß dieselbe auch der Reihenfolge der Statuta Murbacensia am nächsten komme, welche letztere einen Auszug aus Bestimmungen einer älteren Synode, „vermutlich der vom Jahre 802“, darstellen sollen. Mit der letzteren Annahme stützt sich Boretius vornemlich auf die Schrift von Nicolai: Der heil. Benedikt, Gründer von Aniane und Cornelimünster. Der Verfasser derselben hat S. 74, den Andeutungen von Mansi und Binterim folgend, zuerst mit vollkommener Bestimmtheit die Identität der Murbacher Statuten mit den Beschlüssen der Synode von 802 behauptet. So viel ich sehe, ist ein Widerspruch gegen